

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 9. November 1961

Nummer 47

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 961 Ruhen der Befugnis zur Ausübung der Zahnheilkunde. S. 469
962 Zulassung als Buchmachergehilfe. S. 470
963 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 469
- ##### Wirtschaft und Verkehr
- 964 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 470
965 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform mit Kraftfahrzeugen. S. 470
966 Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer Straßenbahn. S. 470
967 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform mit Kraftfahrzeugen. S. 470
- ##### Gewerbeaufsicht
- 968 Ungültigkeit eines Sprengstofflaubnissscheines. S. 470

Kulturelle Angelegenheiten

- 969 Errichtung der Kirchengemeinde St. Pius X in Düsseldorf-Lierenfeld. S. 470

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 970 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Hallenbades in Geldern. S. 471
971 Bekanntmachung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschädigtengesetz. S. 472
972 Berichtigung. S. 473
973 Berichtigung. S. 473
974 Wegeeinziehung in Mönchengladbach. S. 473
975 Wegeeinziehung in Mönchengladbach. S. 473
976 Wegeeinziehung in Mönchengladbach. S. 473
977 Wegeeinziehung in Mönchengladbach. S. 473
978 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 474
979 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 474
980 Öffentliche Zustellung. S. 474

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

961 Ruhen der Befugnis zur Ausübung der Zahnheilkunde

Der Regierungspräsident
24. 21—02

Düsseldorf, den 31. Oktober 1961

Mit Verfügung vom 16. 5. 1961 — 24. 21—02 — habe ich festgestellt, daß dem Zahnarzt Hanns Loh, geboren am 14. 10. 1905, wohnhaft in W.-Elberfeld, Karlstraße 56, wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte die für die Ausübung der Zahnheilkunde erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlen. Damit ruht gemäß § 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) seine Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes. Meine Verfügung vom 16. 5. 1961 ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 469

962 Zulassung als Buchmachergehilfe

Der Regierungspräsident
21.14—51

Düsseldorf, den 27. Oktober 1961

Mit Verfügung vom 27. 10. 1961 habe ich Herrn Johann Brückenkamp, geboren am 5. 11. 1903 in Mülheim, wohnhaft in Oberhausen, Lothringer Str. 133, als Buchmachergehilfe unter der Zulassungsnummer 143/61 für die Wettannahmestelle des Buchmachers Heinz Brescher, Oberhausen, Marktstraße 7 (Zulassungsnummer 5/61), für die Zeit vom 27. 10. bis 31. 12. 1961 zugelassen.

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 469

963 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident
15. 24—10

Düsseldorf, den 31. Oktober 1961

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Bernd Eis hat seine Geschäftsräume von Wuppertal-Elberfeld, Lilienthalstraße 11, nach Duisburg, Düsseldorfer Straße 273, verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 469

Wirtschaft und Verkehr

964 **Genehmigung
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Der Regierungspräsident
53.51—01 (34)

Düsseldorf, den 5. Oktober 1961

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf, Wilhelmplatz 3, Betriebssitz: Düsseldorf, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von: Gerresheim/Waldfriedhof nach: Düsseldorf-Reisholz/Industriegelände über: Königsbusch — Gubener Straße — Schlesische Straße — Zeppelinstraße — Gertrudisplatz — Karlsruher Straße — Werstener Feld — Eller/Friedhof, befristet bis zum 24. März 1969, erteilt:

Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 24. 3. 1961 für die Kom-Linie von Düsseldorf/Königsbusch nach Düsseldorf-Eller/Friedhof ungültig.

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 470

965 **Genehmigung
für die Einrichtung und den Betrieb
einer Sonderform mit Kraftfahrzeugen**

Der Regierungspräsident
53.51—01 (38)

Düsseldorf, den 6. Oktober 1961

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf, Wilhelmplatz 3, Betriebssitz: Düsseldorf, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von: Düsseldorf-Unterrath Bf. nach: Siedlung Lichtenbroich über: Lichtenbroicher Weg — Krahenburgstraße — Lichtenbroicher Weg, befristet bis zum 23. November 1969, erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 470

966 **Genehmigung
für den Bau und den Betrieb einer Straßenbahn**

Der Regierungspräsident
53.50—01

Düsseldorf, den 9. Oktober 1961

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf, Wilhelmplatz 3, Betriebssitz: Düsseldorf, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer Straßenbahn von: Düsseldorf-Rath nach: Düsseldorf-Benrath mit folgender Linienführung: Westfalenstraße — Münsterstraße — Nordstraße — Kaiserstraße — Hofgartenstraße — Jan-Wellem-Platz — Berliner Allee — Ernst-Reuter-Platz — Corneliussstraße — Heresbachstraße — Karolingerplatz — Witzelstraße — Werstener Straße — Kölner Landstraße — Bonner Straße — Benrather Schloßallee, befristet bis zum 31. Dezember 1975, erteilt:

Die Genehmigungsurkunde vom 10. 2. 1955 für eine Straßenbahnlinie von Düsseldorf-Rath nach Düsseldorf-Benrath wird hiermit ungültig.

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 470

967 **Genehmigung
für die Einrichtung und den Betrieb
einer Sonderform mit Kraftfahrzeugen**

Der Regierungspräsident
53.52—31

Düsseldorf, den 3. November 1961

Der Firma Eisenwerk Storch u. Pfahl in Dülken, Gasstraße 22, Betriebssitz: Dülken, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG zur regelmäßigen Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr) von: Venlo/Niederlande, Zollamt Schwanenhaus, nach: Dülken über: Kaldenkirchen, befristet bis zum 23. Oktober 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen von Berufstätigen bzw. in umgekehrter Richtung zum Aussteigen von Berufstätigen eingerichtet werden: Venlo/Niederlande.

b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Eisenwerk Storch u. Pfahl, Dülken.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Es darf täglich nur eine Hin- und Rückfahrt durchgeführt werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 470

Gewerbeaufsicht

968 **Ungültigkeit
eines Sprengstofferaubnisscheines**

Der Regierungspräsident
23. III—8723 B

Düsseldorf, den 30. Oktober 1961

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstel- lung des Scheines	Aussteller
Otto Wendt Duisburg Emmericher Str. 127/33	C 6 1961	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg GA Crott

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 470

Kulturelle Angelegenheiten

969 **Errichtung der Kirchengemeinde
St. Pius X in Düsseldorf-Lierenfeld**

Nach Anhörung des Metropolitenkapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Kirchengemeinden St. Joseph in Düsseldorf-Oberbilk, St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Pius X in Düsseldorf-Lierenfeld errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Kirchengemeinde St. Joseph in Düsseldorf-Oberbilk verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt A, wo die Achse des Seeheimer Weges am Nordoststrand des der Bundesbahn gehörenden Abstellbahnhofes Düsseldorf in einem stumpfen Winkel nach Südosten hin abzweigt. Von hier aus verläuft die Grenze über die Achse des Seeheimer Weges nach Norden bis zur Unterführung südlich der Bundesbahnlinie Köln—Düsseldorf (B), wobei das abzutrennende Gebiet der Kirchengemeinde St. Joseph näherhin bestimmt wird durch die vom Punkt A nach Nordwesten verlaufende Nordostgrenze des genannten Abstellbahnhofes wie durch die von B nach Westen verlaufende Südgrenze des Bahnkörpers der Bundesbahnlinie Köln—Düsseldorf.

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Pius X gegen das bei der Kirchengemeinde St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld verbleibende Gebiet beginnt an dem südlichen Achsenpunkt der Unterführung auf dem Seeheimer Weg südlich des Bahnkörpers der Bundesbahnlinie Köln—Düsseldorf (B) und verläuft nach Osten und weiterhin nach Südosten dem Westrand des Bahnkörpers entlang bis zur Grenze mit der Kirchengemeinde St. Gertrud in Düsseldorf-Eller (C).

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Pius X gegen das bei der Kirchengemeinde St. Gertrud in Düsseldorf-Eller verbleibende Gebiet beginnt an dem Treffpunkt der Kirchengemeinden St. Michael und St. Gertrud auf der südwestlichen Grenze des Bahnkörpers der Bundesbahnlinie Köln—Düsseldorf (C) und verläuft nach Südosten dem Bahnkörper dieser Bundesbahnlinie und weiterhin dem Nordoststrand der Sturmstraße entlang bis zum Treffpunkt mit der Achse des Dillenburger Weges (D). Weiterhin verläuft die Grenze über die Achse des Dillenburger Weges in südwestlicher und dann in südlicher Richtung auch über die Achse des projektierten Straßenteiles hinweg bis zum Treffpunkt mit dem Speyerweg (E).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Kirchengemeinde St. Joseph in Düsseldorf-Oberbilk sollen in das Eigentum (Fabrikfonds) der Kirchengemeinde St. Pius X ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Übereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:

Grundbuch von Düsseldorf, Band 353, Blatt 674,
Gemarkung Lierenfeld, Flur 6,
Flurstück 204, 34,03 a groß.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der Kirchengemeinde St. Pius X zwischen dieser einerseits und den Kirchengemeinden St. Joseph, St. Michael und St. Gertrud andererseits vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers, der in die geltende Besoldungsordnung aufgenommen wird, ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1954.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 2. September 1961
Jr. Nr. 19 544 I/58

Der Erzbischof von Köln
† Jos. Kard. Frings

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofs zu Köln vom 2. September 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Pius X in Düsseldorf-Lierenfeld wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1961
41.20 — 30

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 470

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

970 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Hallenbades in Geldern

Der Landkreis Geldern
und
die Stadt Geldern

schließen gemäß §§ 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 28. April 1961 (GV. NW. S. 190) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Hallenbades in Geldern.

§ 1

Der Landkreis Geldern errichtet und unterhält unter Beteiligung der Stadt Geldern in der Stadt Geldern ein Hallenbad.

§ 2

Die Stadt Geldern beteiligt sich an den entstehenden Grunderwerbs-, Bau- und Einrichtungs- sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten, soweit sie nicht durch Beihilfen oder Zuschüsse des Landes gedeckt sind, zu 33,3%. Der Kostenbeteiligung der Stadt Geldern liegt eine Einwohnerzahl von 10 000 zugrunde. Erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt Geldern um jeweils 5 000 Einwohner, so erhöht sich der Kostenanteil an den Betriebs- und Unterhaltungskosten

bei 15 000 Einwohnern auf	50,0%
bei 20 000 Einwohnern auf	66,6%
bei 25 000 Einwohnern auf	83,3%
bei 30 000 Einwohnern auf	100,0%

Das gleiche gilt für etwaige notwendige Kosten für spätere Betriebserweiterungen und -erneuerungen.

Die Einwohnerzahl richtet sich nach der vom statistischen Landesamt ermittelten, amtlich fortgeschriebenen Wohnbevölkerung. Der Kostenanteil der Stadt Geldern erhöht sich von dem Beginn des Rechnungsjahres ab, der auf das Rechnungsjahr folgt, in dem die höhere Einwohnerzahl erreicht wird.

§ 3

Bei einer Beteiligung der Stadt Geldern in Höhe von 50% ab kann sie beantragen, den Betrieb und die Unterhaltung des Bades zu übernehmen. Macht die Stadt Geldern von diesem Recht Gebrauch, so überträgt ihr der Kreis die gesamte Anlage in dem Zu-

stand, in dem sie sich befindet, zum Weiterbetrieb. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Der Kreis Geldern beteiligt sich alsdann mit dem Restkostenanteil, der nach Aufbringung des Zuschusses der Stadt Geldern gemäß der Staffel nach § 2 verbleibt.

§ 4

Für die Errichtung des Hallenbades überträgt die Stadt Geldern aus der ihr gehörigen, am Werk gelegenen Parzelle Flur 17, Nr. 68, soweit sie nicht für die Volksschule und das Friedrich-Spee-Gymnasium benötigt wird, ein Teilstück zu Eigentum an den Landkreis Geldern.

Der Wert dieses Grundstücks wird in Höhe der der Stadt Geldern für den Erwerb entstandenen Selbstkosten auf ihren Anteil an den Gesamtkosten der Errichtung des Hallenbades angerechnet.

§ 5

Für die Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung des Hallenbades betreffen, wird ein Ausschuß gebildet, der aus 9 Mitgliedern besteht. In ihn entsendet der Rat der Stadt Geldern bei einer Kostenbeteiligung von

- 33,3% 3;
- 50,0% 4; bei Übernahme der Trägerschaft 5;
- 66,6% 6;
- 83,3% 8;

der Kreistag des Landkreises Geldern die übrigen Mitglieder.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 6

Der Ausschuß beschließt insbesondere über

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes,
2. Einstellung, Einstufung und Entlassung der an der Badeanstalt vollbeschäftigten Dienstkräfte im Rahmen des Stellenplanes,
3. Festsetzung der Benutzungs- und Gebührenordnung und der Öffnungszeiten,
4. alle Angelegenheiten, die er sich durch Beschluß vorbehält. Die Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze sind zu beachten.

§ 7

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Hallenbades werden vom Kreis, nach der Übernahme durch die Stadt von dieser geführt.

§ 8

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann nach Ablauf von 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief mit einjähriger Frist zum Schlusse eines jeden Rechnungsjahres mit der Wirkung gekündigt werden, daß der Kündigende das Hallenbad allein ohne Vermögensauseinandersetzung übernimmt. Beträgt der Kostenanteil des anderen Teiles z. Z. der Kündigung 50% oder mehr, so kann er verlangen, daß ihm das Hallenbad allein ohne Vermögensauseinandersetzung übertragen wird.

§ 9

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Geldern, den 24. Juli 1961

Für den Landkreis Geldern
Dr. Mertens,
Oberkreisdirektor
Brohl, Kreissyndikus

Geldern, den 22. September 1961

Am Auftrage
des Rates der Stadt Geldern
Op de Hipt, Stadtdirektor
Goertz, Stadtkämmerer

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Geldern und der Stadt Geldern vom 22. September 1961 über die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Hallenbades in Geldern wird hiermit gemäß § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) genehmigt.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1961
31.10.61 — 22

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Dr. Kaiser

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 471

**971 Bekanntmachung
des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschädigtengesetz**

Gemäß §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SBG) vom 16. Juni 1953 in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) mache ich folgendes bekannt:

Nach § 3 SBG sind zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet

- a) Verwaltungen, wenn sie über mehr als neun Arbeitsplätze,
- b) öffentliche und private Betriebe, wenn sie über mehr als fünfzehn Arbeitsplätze

verfügen. Diese Arbeitgeber haben mit **Stichtag vom 1. November 1961** dem für sie zuständigen Arbeitsamt die Anzeige gemäß § 11 zu erstatten und eine Durchschrift der Anzeige sowie zwei Abschriften des nach § 12 Abs. 5 zu führenden Verzeichnisses beizufügen. Für Zweig- und Filialbetriebe eines privaten Arbeitgebers mit mehr als fünfzehn Arbeitsplätzen sind selbständige Anzeigen an das für ihren Sitz zuständige Arbeitsamt zu erstatten.

Mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers sind nach § 6 Abs. 2 SBG alter Fassung mit dem Hauptbetrieb zusammenzufassen. Daher haben auch Zweig- und Filialbetriebe, die in mindestens einem Monat des **Zeitraumes 1. November 1959 bis 30. Juni 1961** über sieben bis fünfzehn Arbeitsplätze verfügten, selbständige Anzeigen zum Zwecke der Zusammen-

fassung zu erstatten. **Ab 1. Juli 1961** ist entsprechend den geänderten Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bei mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers die Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte für jeden Betrieb gesondert zu berechnen. Der Arbeitgeber kann aber die Zusammenfassung der Arbeitsplätze seiner Betriebe nach Hauptfürsorgestellenbereichen oder im Bundesgebiet beim Arbeitsamt beantragen.

Die Arbeitsämter übersenden den Betrieben die erforderlichen Formblätter. Diese sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ausgefüllt zurückzuerreichen. Anzeigepflichtige Betriebe, denen bis zum 30. November 1961 die Formblätter nicht zugegangen sind, werden hierdurch aufgefordert, diese beim Arbeitsamt anzufordern.

Auf die Bestimmungen des § 39 SGB wird hingewiesen. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 5 verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Nürnberg, den 14. Oktober 1961

Der Präsident
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung

In Vertretung

Dr. Henschel

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 472

972 Berichtigung

Bei der im Regierungsamtsblatt Nr. 44 vom 19. 10. 1961 unter **Ziffer 926** erfolgten Bekanntmachung des **Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk** muß es bei der Überschrift in der 3. und 4. Zeile statt

„Entwurf der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1961“

richtig heißen:

„Entwurf der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1962“.

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 473

973 Berichtigung

Bei der in Nr. 44 des Regierungsamtsblattes vom 19. 10. 1961 unter **Ziffer 925** veröffentlichten Bekanntmachung der **Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland** muß es in der 3. Zeile statt 10 000 DM richtig

18 000 DM

heißen.

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 473

974 Wegeeinzziehung in Mönchengladbach

Der Rat der Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, die Laurentiusstraße teilweise, und zwar von der Landgrafenstraße bis zur östlichen Grenze des Flurstückes von Mannesmann-Meer (ca. 40 m vor der Hügelstraße) einzuziehen und aufzuheben.

Der zukünftige Erwerber hat durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit den Verbleib und Schutz der vorhandenen Kabel und sonstigen Versorgungs-

leitungen zu sichern. Ferner sind vom Erwerber sämtliche Kosten zu übernehmen.

Der Stadt dürfen keinesfalls irgendwelche Kosten entstehen.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt Mönchengladbach, Nicodemstr. 12, Zimmer 24, zu erheben.

Der Lageplan liegt während der Widerspruchsfrist bei der o.g. Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

Mönchengladbach, den 24. Oktober 1961

Der Oberstadtdirektor

Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 473

975 Wegeeinzziehung in Mönchengladbach

Der Rat der Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, die öffentliche Gasse, die zwischen der Venner- und der Anton-Heinen-Straße verläuft, einzuziehen und aufzuheben.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt Mönchengladbach, Nicodemstr. 12, Zimmer 24, zu erheben.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der o.g. Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

Mönchengladbach, den 24. Oktober 1961

Der Oberstadtdirektor

Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 473

976 Wegeeinzziehung in Mönchengladbach

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat die Einziehung und Aufhebung eines Teiles des öffentlichen Weges in der Gemarkung Mönchengladbach, Flur 3, Nr. 24, beschlossen.

Nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht und Widersprüche nicht erhoben worden sind, wird die Einziehung und Aufhebung der Wegefläche auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Mönchengladbach, den 24. Oktober 1961

Der Oberstadtdirektor

Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 473

977 Wegeeinzziehung in Mönchengladbach

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat die Einziehung und Aufhebung des öffentlichen Weges, Gemarkung Rheindahlen, Flur 41, Nr. 63, beschlossen.

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

Nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht und Widersprüche nicht erhoben worden sind, wird die Einziehung und Aufhebung der Wegefläche auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Mönchengladbach, den 24. Oktober 1961

Der Oberstadtdirektor

Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 473

978 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Aufgebot. Herr Josef Ganswind, Solingen, Birkenweiher 28, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 905 296 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Josef Ganswind, Solingen, Birkenweiher 28, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 25. Januar 1962 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 25. Oktober 1961

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 474

979 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Beschluß des Vorstandes. In der Aufgebotssache der Frau Erna Otto geb. Lichtentheler, Solingen, Körnerstraße 76, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 924 203 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Frau Erna Otto

geb. Lichtentheler, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 2. November 1961

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 474

980 Öffentliche Zustellung

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Düsseldorf-Mettmann — VI — SVA — Straßenverkehrsamt, Mettmann, hat die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 12. Oktober 1961 über den **Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen e i n s und z w e i** gemäß § 4 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 16. Juli 1957 (BGBl. I S. 709), in Verbindung mit § 15 b der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897) an Herrn

Kurt K a m p, geboren am 10. Oktober 1926 in Danzig, zuletzt wohnhaft: Ratingen, Schwarzbachstraße 73,

z. Z. unbekanntem Aufenthalts, angeordnet.

Der Bescheid über den Entzug der Fahrerlaubnis kann in Mettmann, Kreishaus, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 27, eingesehen werden.

Mettmann, den 12. Oktober 1961

— VI — SVA — B — 1 —

Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

Vaßen

Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961. S. 474